



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.33 RRB 1919/0328**
Titel **Thurdamm.**
Datum 08.02.1919
P. 125

[p. 125] Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidgenössische Departement des Innern, in Bern:

Im Anschluß an unsere Vorlage vom 1. August 1918 betreffend Verlängerung des Thurdammes und Binnenkanals in der Gemeinde Thalheim und in Berücksichtigung der Zuschrift des Schweiz. Oberbauinspektorates vom 19. August 1918 übermitteln wir Ihnen eine ergänzte Vorlage über die Erstellung von Hochwasserdämmen in der Gemeinde Thalheim, nämlich:

1. Damm und Binnenkanal km 17.42 bis 20.2 links, gemäß Vorlage vom 1. August 1918, Voranschlag	Fr. 280,000
2. Dammanlage im Unterbächi, km 16.75 bis 17.15 links, mit Materialgewinnung durch Abtrag des Vorlandes, km 17.0 bis 17.40, Voranschlag	“ 26,600
3. Dammanlage bei Gütikhausen rechts oberhalb und unterhalb der Brücke, km 15.73 bis 16.55 rechts, Voranschlag	“ 77,000
4. Dammanlage unterhalb Gütikhausen, km 15.85 bis 16.2 links, Voranschlag	“ 45,100
5. Dammanlage im Negi, km 14.55 bis 15.40 links, Voranschlag	“ 56,300
	<u>total Fr. 485,000</u>

Zu den einzelnen Dammbauten ist noch folgendes zu sagen:

1. Der bestehende Damm, der im Jahre 1891 5,5 m über der Thursohle projektiert und ausgeführt wurde, hat sich bedeutend gesetzt; die Erhöhung gegenüber dem früheren Projekt ist also nicht bedeutend. Der Rückstau durch die Verengung des Profils auf der Dammfortsetzung und infolge des geringem Gefälls reicht wenig über die Altikoner Brücke hinauf.

Wir haben das Projekt am 8. Oktober 1918 dem Baudepartement des Kantons Thurgau zugestellt, von dem dasselbe auf den Antrag seines Straßeninspektorats I mit Zuschrift vom 29. November 1918 genehmigt worden ist.

Wir legen eine Kopie dieses Berichtes bei.

2. Der Damm im Unterbächi beginnt beim Grütgraben, der mit der Entwässerung jenes Gebietes tiefer gelegt worden ist. Oberhalb dieses Grabens wird das Kulturland von einem Hochwasser wie das von 1910 kaum mehr erreicht, während das Kulturland unterhalb bis zum Hubbach im Jahre 1910 überflutet wurde. Der projektierte Damm zieht sich dem Rand des Kulturlandes entlang; die Krone ist entsprechend der Höhe des oberhalb des Grütgrabens liegenden Terrains, welches vom Hochwasser im Jahre



1910 nicht mehr erreicht wurde, etwas niedriger gehalten als normal und bei der geringen Höhe des Dammes (1,0 m bis 1,5 m) nur 2 m breit. Der Hubbach wird mit einem Durchlaß mit Klappe gegen das Thurhochwasser unter dem Damm durchgeführt. Das Auffüllmaterial soll durch Abgrabung des Vorlandes von km 17,0 bis 17,4 links gewonnen werden; hiezu wird das Vorland auf größere Breite, von 30 m auf 45 m von der Thurachse, angekauft und von Hochstämmen frei gehalten, was den Abfluß des Hochwassers der Thur verbessern wird.

3. Die Dammanlage ober- und unterhalb der Brücke Gütikhausen rechts (Voranschlag Fr. 77,000) soll das Kulturland, zirka 9 Hektaren gegen Überflutungen schützen. Um nicht zu viel Kulturland in Anspruch zu nehmen, ist der Abstand der innern Dammkante auf 45 m von der Thurachse und die Kronenbreite zu 2 m angenommen; der Flurweg wird hinter den Damm verlegt. Die Lichtweite der Brücke in Gütikhausen beträgt nur 65 m; der Damm wird an das Widerlager angeschlossen.

4. Der Damm links unterhalb Gütikhausen (Voranschlag Fr. 45,100) schützt gegen Überflutung, nicht aber gegen Rückstau ein Gebiet von 2 Hektaren, wovon etwa die Hälfte Streuland ist, sodaß es noch ungewiß ist, ob wir diese im Verhältnis zu ihrem Nutzen sehr teure Baute zur Ausführung bringen werden.

5. Im Negi handelt es sich um ein Überflutungsgebiet von 6 ha, das durch die Dammbaute in 45 m Abstand von der Thurachse mit einem Kostenaufwand von Fr. 56,300 gänzlich geschützt werden kann.

Wir ersuchen Sie, die Vorlagen für diese Dammbauten, die wir in den nächsten 5 Jahren auszuführen gedenken, bestehend in einem Übersichtsplan, 3 Situationsplänen, einem Längenprofil, einem Blatt charakteristischer Querprofile und einem Kostenvoranschlag, zu genehmigen und an die Kosten angemessene Bundesbeiträge zuzusichern, sowie die Erlaubnis zum sofortigen Beginne der Binnenkanalbaute als Notstandsarbeit erteilen zu wollen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]